

Performa Nord
Schillerstraße 1
28195 Bremen

Amtsangemessene Alimentation Widerspruch 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich

Widerspruch

gegen meine Besoldung für das Jahr 2024 ein.

Begründung:

Die Höhe der mit dem Gesetz zu Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.10.2023 (BremBBVAnpG 2022) festgelegten Besoldung entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation.

Die Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestabstands zur Grund-sicherung wird nur durch die Einführung des Familienergänzungszuschlags eingehalten, dessen Gewährung vom Einkommen weiterer unterhaltspflichtiger Personen abhängig ist. Dieser Familienergänzungszuschlag ist nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeam-tentums vereinbar und führt nicht zu einer verfassungskonformen Alimentation.

Bezugspunkt für die Einhaltung des Mindestabstands ist nach der Rechtsprechung des Bun-desverwaltungsgerichts das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind solche Bezü-gebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungs-gruppe gewährt werden (BVerfGE 155, 1-76, Rn. 72 - 73).

Es ist mit dem Anspruch auf amtsangemessene Alimentation nicht vereinbar, wenn der Min-destabstand zur Grund-sicherung nur dadurch eingehalten wird, dass Besoldungsbestandteile angehoben werden, die nicht allen Beamtinnen und Beamten zu Gute kommen können und wenn dabei mit der Besoldung nicht im Zusammenhang stehende Einkünfte von Partnerinnen und Partnern berücksichtigt werden.

Die Höhe der Alimentation richtet sich auch nach der Beanspruchung der Beamtin bzw. des Beamten durch ihr jeweiliges Amt und damit auch nach ihrer Leistung. Das Leistungsprinzip zählt ebenso wie das Alimentsationsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden herge-brachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG.

Die Höhe des Familienzuschlags und des Familienergänzungszuschlags ist unabhängig von der Besoldungsgruppe und damit unabhängig von der Leistung des Beamten / der Beamtin. Mit dem Familienergänzungszuschlag ist der Anteil der leistungsunabhängigen Bezüge an der Gesamtbesoldung deutlich angestiegen. Durch diese Verschiebung zulasten der Gewichtung

der amts- und damit leistungsbezogenen Grundbesoldung wird der leistungsbezogene Anteil an der Besoldung eingegeben. Dies ist mit dem Alimentationsprinzip gem. Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar.

Die Besoldung der Bremer Beamt:innen ist auch deswegen nicht verfassungskonform, da der kinderbezogene Anteil an der Gesamtbesoldung nicht ruhegehaltfähig ist.

Durch die Einführung des Familienergänzungszuschlags umgeht der Besoldungsgesetzgeber seine gegenüber den Beamt:innen bestehende Versorgungspflicht. Die wegen der Nichteinhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung evident verfassungswidrige Unteralimentation wird nur dadurch vermieden, dass nicht anrechnungsfähige Besoldungsbestandteile erhöht werden. Damit wird die auf die Lebenszeit angelegte Alimentationspflicht verkürzt und der Alimentationsanspruch der Beamt:innen verletzt.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs des Widerspruchs sowie um Bestätigung, dass der Widerspruch die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs hemmt.

Mit freundlichen Grüßen